

Sachverhalt

Der Kanton Zürich hat die Aktionstage Behindertenrechte ins Leben gerufen. Sie finden im Jahr 2022 das erste Mal vom 27. August bis 10. September statt. Die Ressortleiterin und der Dienststellenleiter der Behindertenseelsorge waren 2021 vom Kanton eingeladen worden, ihre Ideen zur Umsetzung der Aktionstage einzubringen.

Unter dem Namen "Zukunft Inklusion 2022" werden zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt. Unter anderem findet vom 27. August bis zum 2. Oktober 2022 eine "Ausstellung Kunst und Inklusion" statt, welche die Reformierte Landeskirche Zürich initiiert und die Hauptverantwortung dafür trägt. Dabei wird auch mit unserer Dienststelle Behindertenseelsorge eng zusammengearbeitet.

Die Verantwortlichen der Reformierten Landeskirche baten am 13. Juli 2022 um eine finanzielle Beteiligung in der Höhe von CHF 3'000.

Erwägungen

Die Ressortleiterin begrüsst es sehr, dass der Kanton die Aktionswoche ins Leben gerufen hat und schätzt den Einbezug der beiden Kirchen und ihrer Fachstellen in der Ideenfindung. Das von der Reformierten Landeskirche eingereichte Projekt "Ausstellung Kunst und Inklusion" ist unterstützenswert.

Sollten die Aktionswochen künftig regelmässig und in Kooperation durchgeführt werden, so wäre eine langfristige Planung von Veranstaltungen wünschenswert. Kosten hierfür könnten dann über die Dienststelle Behindertenseelsorge in den Budgetprozess eingebracht werden.

Die Ressortleiterin empfiehlt dem Synodalrat, der finanziellen Beteiligung in der Höhe von CHF 3'000 zuzustimmen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Synodalrat unterstützt die Ausstellung Kunst und Inklusion mit einem finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 3'000.
- II. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- III. Mitteilung an
 - Mattias Müller Kuhn, Abt. Spezialseelsorge der Reformierten Landeskirche, Blaufahnenstrasse 14, 8001 Zürich
 - Vera Newec, Synodalrat, Ressortleiterin Seelsorge Gesundheitswesen und Inklusion
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Frank Ortolf, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Ökumene, Jugend, Gesundheit

Katholische Kirche im Kanton Zürich

146. Kirchgemeinde Schlieren. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Schlieren haben am 1. Juni 2022 die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 10. Januar 2011 einer Totalrevision unterzogen. Der Beschluss wurde am 9. Juni 2022 publiziert und ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2022 ersucht die Kirchgemeinde Schlieren um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Schlieren hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert. Die Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats hat sie jedoch nicht genutzt.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

Redaktionelle Anmerkungen

- Art. 1 Abs. 3: "DIE" ersetzen mit "Die"
- Art. 10 Abs. 1: "ein" ersetzen mit "einen"
- Art. 17 Ziff. 8 und 9: "Grundeigentum" und "Grundstück" ersetzen mit "Liegenschaften des Finanzvermögens" (nicht Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, diese dürfen überhaupt nicht verkauft werden).
- III. Kirchgemeindebehörden: Vorbemerkung streichen, stattdessen einen weiteren Artikel einfügen. Titel "Art. 18 Wählbarkeit". Die Ziffern 1 und 2 sind hochzustellen. In Ziffer 1 ist "jeweiligen" zu streichen, es gibt nur die Kirchgemeinde Schlieren.
- Systematisch empfiehlt es sich, diese Bestimmung nach bzw. unter Ziffer 1 "Allgemeine Bestimmungen" aufzuführen. Zu beachten ist, dass die nachfolgenden Artikel und folglich auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen sind.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Art. 20: Da auch den Angestellten Aufgaben übertragen werden, ist der Titel des Artikels anzupassen "Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse sowie Angestellte".
- Art. 25 Ziff. 11: Für Anlagen ist grundsätzlich allein die Kirchenpflege zuständig, die KGO kann aber vorsehen, dass gewisse Anlagen in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung (KGV) fallen. Grundsätzlich ist diese Bestimmung also korrekt, doch wurde der KGV keine derartige Kompetenz eingeräumt, sodass der Satzteil "soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung dafür zuständig ist" gestrichen werden könnte.
- Art. 35: "10. Januar 2011" ist zu ersetzen mit "1. Dezember 2010", denn massgebend ist das Beschlussdatum an der KGV, nicht das Genehmigungsdatum des Synodalrats.

Materielle Anmerkungen / Nichtgenehmigung

- Art. 4 Ziff. 6: Gemäss § 2 Abs. 2 Kirchgemeindereglement (KGR) "unterstützt" die Kirchgemeinde die Pfarrei namentlich in der Liturgie, Katechese und Diakonie usw. Indem die KGO in diesem Artikel weitergeht und die Kirchgemeinde als "mitverantwortlich" bezeichnet, wird der Aufgabenbereich der Pfarrei, der ihr durch das übergeordnete Recht zukommt, eingeschränkt und somit das duale System tangiert. Diese Bestimmung ist nicht zu genehmigen.
- Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 Ziff. 12: Unklar ist aufgrund dieser beiden Bestimmungen, wem die Zuständigkeit zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans zukommt. In Art. 5 Abs. 2 bestimmt die Kirchgemeindeversammlung das amtliche Publikationsorgan direkt, d.h. sie hat diese Kompetenz nicht an die Kirchenpflege delegiert, sondern führt sie selbst aus. Um einer Rechtsunsicherheit vorzubeugen, ist die Kirchenpflege angehalten, diese beiden Bestimmungen zu bereinigen und den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen (Teilrevision KGO).
- Art. 16 Ziff. 5 und Art. 24 Ziff. 3: Beide Bestimmungen regeln die subsidiäre Generalkompetenz, d.h. die Besorgung aller Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit das körperschaftliche Recht oder die Kirchgemeindeordnung diese keinem anderen Organ zuweist. Die Bestimmung kommt grundsätzlich nur bei Regelungslücken zur Anwendung. Die Bestimmungen stehen im Widerspruch zueinander, da sowohl die KGV als auch die Kirchenpflege bei einer Lücke berücksichtigt werden sollen. Das übergeordnete Recht regelt die subsidiäre Generalkompetenz und zwar zugunsten der Kirchenpflege (§ 56 Ziff. 1 lit. b KGR), sodass Art. 16 Ziff. 5 gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht zu genehmigen ist.
- Art. 16 Ziff. 6 und Art. 24 Ziff. 13: Eine fakultative Erstellung eines Geschäftsberichts als Kompetenz der Kirchenpflege bzw. eine fakultative Kenntnisnahme durch die Kirchgemeindeversammlung ist nicht möglich. Die KGO hat sich konkret darüber zu äussern, ob ein solcher Bericht erstellt werden soll, denn es kann nicht im Ermessen der Kirchenpflege liegen, einen solchen in einem Jahr zu erstellen, dann jedoch ein paar Jahre keinen Bericht zu verfassen, um dann doch ein anderes Jahr wieder einen Bericht zu erstellen. Hält die KGO klar fest, dass ein solcher Bericht durch die Kirchenpflege erstellt werden soll, ist der Bericht zwingend zu verfassen. Die Kirchenpflege ist angehalten, diese beiden Bestimmungen zu bereinigen und den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen (Teilrevision KGO).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Art. 16 Ziff. 8 und 9 und Art. 24 Ziff. 10: Die Finanzkompetenz zur Einräumung und Begründung von dinglichen Rechten an Liegenschaften des Finanzvermögens wird in Art. 24 Ziff. 10 mit Fr. 500'000.00 beziffert, gemäss Art. 16 Ziff. 9 kommt der Kirchgemeindeversammlung hier jedoch bereits die Zuständigkeit ab Fr. 100'000.00 zu. Die Kirchenpflege ist angehalten, diese beiden Bestimmungen zu bereinigen und den Stimmberechtigten erneut zur Beschlussfassung zu unterbreiten, da eine Rechtsunsicherheit besteht (Teilrevision KGO).
- Art. 25 Ziff. 3 und 5: Gemäss § 31 Abs. 1 Finanzreglement der Kirchgemeinden (FKG) richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Zusatzkredite sind somit grundsätzlich gemäss ihrer eigenen Höhe zu behandeln, unabhängig vom Verfahren, in welchem der Hauptkredit bewilligt wurde. Übersteigt der Zusatzkredit für sich allein somit die Limite nicht, ab welcher die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung oder Urne) zuständig sind, kann die Kirchenpflege alleine darüber beschliessen. Es soll damit vermieden werden, dass für geringfügige Mehrausgaben eine Kirchgemeindeversammlung einberufen bzw. eine Urnenabstimmung durchgeführt werden muss (Patrizia Kaufmann, in: Kommentar zum Gemeindegesetz, N 1 zu § 109). Im Gegensatz zum Gemeindegesetz, das den politischen Gemeinden die Möglichkeit einer strengeren Regel einräumt, sieht das körperschaftliche Recht eine solche Begrenzung nicht vor. Die Stimmberechtigten haben der Kirchenpflege mit Art. 25 Ziff. 3 KO die Finanzkompetenz für neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck sowie für neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck eingeräumt. Der Kirchenpflege stehen aufgrund des übergeordneten Rechts (§ 31 FKG) in diesem Umfang grundsätzlich auch die Finanzkompetenzen für Zusatzkredite zu. Unklar ist nun, welcher Betrag für budgetierte neue wiederkehrende Ausgaben Geltung haben soll (CHF 50'000 gemäss Ziff. 3 oder CHF 30'000 gemäss Ziff. 5). Die Kirchenpflege ist angehalten, diese Bestimmungen den Stimmberechtigten erneut bereinigt vorzulegen, um einer Rechtsunsicherheit vorzubeugen (Teilrevision KGO).

Die restlichen Bestimmungen sind alle materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Die redaktionellen Änderungen sind anlässlich der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat ist unaufgefordert ein neues Exemplar zuzustellen.

Die Teilrevisionen sind anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen und dem Synodalrat erneut zur Genehmigung einzureichen. Der Kirchenpflege steht für die Vorprüfung der Rechtsdienst für Kirchgemeinden zur Verfügung.

Abschliessend rechtfertigt sich noch ein Hinweis zu Art. 16 Ziff. 3 KGO, da dort die Kompetenz von grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen nicht geregelt ist. Diese Kompetenz steht – gestützt auf das übergeordnete Recht – zwingend der Kirchgemeindeversammlung zu (§ 64 Ziff. 4 KGR). Um auch hier eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden, könnte diese Lücke ergänzt und die Bestimmung mit der anstehenden Teilrevision der KGO präzisiert werden.

Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Schlieren an der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2022 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird unter Beachtung der materiellen Vorbehalte zu Art. 4, 5, 16, 24 und 25 im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und diese dem Synodalrat unaufgefordert zuzustellen sowie
 - anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung die Artikel 4, 5, 16, 24 und 25 KGO Schlieren im Sinne der Erwägungen zu bereinigen.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Schlieren
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

147. Kirchgemeinde Stäfa. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Stäfa haben Art. 25 der Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 17. November 2021 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2022 im Sinne der Erwägungen im Beschluss des Synodalrats vom 13. Dezember 2021 betreffend die Genehmigung der Totalrevision geändert. Die Bestimmung lautet neu:

Art. 25 finanzielle Befugnisse

Abs. 1 - 2 unverändert

Abs. 3 (neu): die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sowie von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis 100'000 CHF für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben sowie von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 40'000 CHF für einen bestimmten Zweck;

Abs. 4 unverändert

Abs. 5 gestrichen

Abs. 6 wird neu zu Abs 5

Abs. 7 wird neu zu Abs. 6

Abs. 8 wird neu zu Abs. 7

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Über die Inkraftsetzung der revidierten Bestimmung haben sich die Stimmberechtigten anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht geäußert.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die revidierte Bestimmung materiell gesetzeskonform ist und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden kann. Die Kirchenpflege hat mittels separaten Beschlusses die Inkraftsetzung zu beschliessen.

Die Prüfung gibt jedoch Anlass zu einer redaktionellen Anmerkung betreffend das Deckblatt und Seite 9 "Unterschriften/Genehmigung des Synodalrates". Die Kirchgemeindeordnung Stäfa wurde mit Datum vom 17. November 2021 einer Totalrevision unterzogen und vom Synodalrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 genehmigt. Vorliegend wurde lediglich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

eine einzelne Bestimmung abgeändert, was keine Auswirkung auf das ursprüngliche Beschlussdatum der KGO bzw. des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats hat. Teilrevisionen werden in der Regel mit dem Anbringen von Fussnoten bei der revidierten Bestimmung angezeigt. Folglich ist:

- auf dem Deckblatt und auf S. 9 das Datum "1. Juni 2022" mit "17. November 2021" zu ersetzen sowie
- auf S. 9 als Genehmigungsdatum des Synodalrats unter dem Unterschriftenblock der "13. Dezember 2021" einzusetzen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Stäfa an der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2022 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - über die Inkraftsetzung der revidierten Bestimmung mittels separaten Beschlusses zu befinden und diesen Beschluss zu publizieren;
 - die redaktionelle Anmerkung in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Stäfa
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon Corina, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

148. Kirchgemeinde Zell. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zell haben Art. 28 der Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 19. Dezember 2021 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 22. Mai 2022 im Sinne der Erwägungen im Beschluss des Synodalrates vom 17. Januar 2022 betreffend die Genehmigung der Totalrevision geändert und Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die revidierte Bestimmung ist materiell gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zell an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. Mai 2022 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung wird genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zell
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon Corina, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich